Neuordnung des Fürsorgewesens der Stadt Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 11

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837280

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

25. Jahrgang | 1. November 1928 | Nr. 11

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Neuordnung des Fürsorgewesens der Stadt Zürich.

Durch die vor Jahresfrist erfolgte Annahme des neuen Gesetzes über die Armenfürsorge ist die Bahn frei geworden für eine bessere Zusammenfassung der Fürsorgetätigkeit in der Stadt Zürich. Die immer noch hauptsächlichste Hilfeleistung, diejenige aus dem Armengut, hat nun ihre Quellen zur Hauptsache am Wohnort selbst. Nachdem auch der Anschluß des Kantons Zürich an das Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung beschlossen und seitens der Stadt Zürich in Aussicht genommen worden ist, von der amtlichen Armenpflege aus die Fürsorge für alle Bedürftigen auf dem Gebiete der Stadt Zürich an die Hand zu nehmen, ist endlich erreicht, was vom Fürsorger immer gewünscht werden mußte: Es wird von einer Stelle aus für die Armen in der Stadt das Notwendige vorgekehrt. Den Unterstützungsanspruch am Wohnort besitzen zwar nur die Kantonsbürger und die einem Konkordatskanton angehörenden Schweizerbürger; es soll nun aber auch den andern unter Zuziehung ihrer Heimatinstanzen geholfen werden. Die Stadt Zürich will sich mit dieser Zusammenfassung der Armenfürsorge noch nicht begnügen; sie ist im Begriffe, ein Jugendamt zu schaffen. Schon jetzt wurde durch das städtische Kinderfürsorgeamt, die Berufsberatung, die Fürsorgeabteilung der Vormundschaftsbehörde und die Amtsstelle für schutzbedürftige Mädchen für die Jugend gesorgt, diese Sorge soll künftig aber eine umfassendere sein, sich ausdehnen auf alle Minderjährigen und bestehen in vorsorglicher und fürsorglicher Allgemein- und Einzelhilfe. Dabei hat es die Meinung, daß die Stadt die gesamten Kosten für die Allgemeinhilfe auf sich nimmt; sie trägt auch die Aufwendungen für die Einzelfürsorge unter Zuzug der Angehörigen. Erst wenn die Belastung eine ausgesprochen dauernde wird, erfolgt die Ueberweisung eines Falles an die Armenpflege. Wo die Eltern eines Kindes bereits dauernd unterstützt sind, übernimmt die Armenpflege von Anfang an die Behandlung.

Aus der Armenpflege, dem Jugendamt, der Vormundschaftsbehörde und der Amtsvormundschaft wird eine Verwaltungsabteilung der Stadtverwaltung gebildet. Dieser Abteilung wollte man den Titel „Amt für soziale Fürsorge" geben; noch ist aber nicht ganz sicher, ob nicht der Titel „Städtisches Fürsorgeamt" schließlich vorgezogen wird. Die Verwaltungsabteilung steht unter der

Leitung eines Mitgliedes des Stadtrates. Ein Zentralfürsorgesekretär besorgt die allgemeinen Sekretariatsgeschäfte der Abteilung; er hat das Zusammenarbeiten aller Fürsorgeinstanzen in der Stadt zu fördern und auch einen Wegweiser (Fürsorgekataster) über die bestehenden Fürsorgeeinrichtungen anzulegen und fortzuführen. Das Fürsorgezentralregister und ein aufs Beste eingerichteter Erkundigungsdienst sollen allen Dienstabteilungen die erforderlichen Informationen liefern. Eine weitere Stelle hat die Aufgabe, Kost-, Dienst-, Lehr- und Arbeitsorte zu suchen für Personen, mit denen sich das Amt zu befassen hat. Es ist auch ein ärztlicher Dienst vorgesehen, der für alle Dienstabteilungen zur Verfügung steht. Dieser zentralen Abteilung des Amtes für soziale Fürsorge oder des Fürsorgeamtes schließt sich an die Vormundschaftsbehörde, deren Aufgabe im Zivilgesetz umschrieben ist. Dann kommt die Amtsvormundschaft, an welche angegliedert wird das Pflegekinderwesen; diese Angliederung geschieht aus praktischen Gründen, weil ein großer Teil der Pflegekinder ohnehin unter der Amtsvormundschaft steht. Das Jugendamt, von dem schon die Rede war, organisiert sich so, daß die Arbeit unter Jugendsekretäre verteilt wird. Ein Zentralausschuß für das Jugendamt stellt das Parlament des letzteren dar, und Jugendausschüsse in den einzelnen Kreisen übernehmen die Aufsicht über die Jugendhorte und die Patronate für der Kontrolle zu unterstellende Jugendliche. Vom Jugendamt wird sehr viel erwartet. Bei ihm ist Gelegenheit, wirklich vorbeugende Fürsorge zu treiben. Wenn es seine Sache richtig auffaßt und gut arbeitet, wird es von Anfang an und im Verlaufe immer mehr zur Entlastung des Armengutes beitragen. Natürlich muß es in engster Verbindung mit der Schule stehen und in vielen Dingen mit dieser Hand in Hand arbeiten.

Bei der Bedürftigenfürsorge oder Armenpflege ist die Sache so gedacht, daß die Tätigkeitsgebiete der Sekretäre nach Stadtkreisen abgegrenzt sind. Es hat also ein Beamter die Besorgung und Verantwortung für alle Bedürftigen auf einem bestimmten Wohngebiet. Das schließt in sich den Vorteil der Uebersichtlichkeit, der genauern Kenntnis der Verhältnisse, der engern Beziehungen zu andern Hilfsinstanzen usw. Ein Nachteil mag darin liegen, daß im Verkehr mit den auswärtigen Instanzen sehr schwer eine vollständige Gleichheit erreicht werden kann, weil eben dieser Verkehr von verschiedenen Sekretären besorgt wird. Vermehrte Beamtenkonferenzen, die immer gut sind, dürften imstande sein, eine gleichmäßige Praxis herbeizuführen und damit den erwähnten Nachteil zu beseitigen. Das bewährte Patronatsystem soll weiter erhalten bleiben. Die Sekretäre prüfen die Fälle aufs gründlichste, versuchen sie zu sanieren und überweisen sie, nachdem sie vollständig abgeklärt, aber nicht durch vorübergehende Hilfe zu erledigen sind, den in den Kreisen gebildeten Kreiskommissionen, damit sie patronisiert, d. h. den Mitgliedern zur Führung übergeben werden. Dadurch werden die Sekretariate sehr erheblich entlastet und ist den Bedürftigen gedient, schon weil sie ihre Hilfe nicht mehr auf dem Amte holen müssen. Für die gesamte Armenfürsorge ist die 15mitgliedrige Armenpflege verantwortlich. Sie beschließt in Unterstützungsfällen endgültig. Wo die erforderliche Ausgabe 1000 Fr. pro Fall und Jahr nicht übersteigt oder keine dauernde ist, liegt die Entscheidungskompetenz bei den vorberatenden Kommissionen und dem Präsidenten der Armenpflege.

Es besteht alle Zuversicht, die Neuordnung der Dinge werde sich gut auswirken. Jedenfalls ist jeglicher Zersplitterung der amtlichen Fürsorge vorgebeugt. Wenn, wie wir bestimmt hoffen, die ganze Tätigkeit vom rechten Geist beseelt werden kann, wird das Vertrauen zum neuen Amt rasch wachsen und

veranlassen, daß die freiwillige Hilfstätigkeit immer mehr Fühlung mit ihm sucht und tatkräftig mitwirkt an der Ausbildung der gesamten Fürsorge in der Stadt Zürich zu einer mustergültigen. W-r.

Unterstützungspflicht von Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse".

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 17. Juli 1928.)

Eine ledige Bürgerin des Kantons Bern mußte wegen Geistesbeschränktheit von der heimatlichen Armenbehörde dauernd erhalten werden. In der Folge verlangte die heimatliche Armenbehörde von einem im Kanton Basel-Stadt wohnhaften verheirateten Bruder der Unterstützten die Leistung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von 15 Fr. Da der Genannte für eine sechsköpfige Familie zu sorgen hatte, für deren Unterhalt ihm einschließlich des Verdienstes der vier im Alter von 15—19 Jahren stehenden Kinder ein monatliches Einkommen von 687 Fr. (nach Abzug der Prämien für Kranken- und Unfallversicherung) zur Verfügung stand, lehnte er jede Unterstützungsleistung ab, zumal da er an Anschaffungsschulden monatlich 30 Fr. abzahlen müsse. Hierauf machte die heimatliche Armenbehörde ihr Unterstützungsbegehren beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt anhängig. Dieser wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

Da die Schwester des Beklagten von der heimatlichen Armenbehörde unterstützt wird, ist diese zur Klage legitimiert.

Im vorliegenden Falle ist nun, da es sich beim Beklagten um den Bruder der Unterstützten handelt, in erster Linie zu untersuchen, ob sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Diese Frage muß verneint werden. Unter günstigen Verhältnissen ist doch nur eine ökonomische Lage zu verstehen, die als Wohlstand zu bezeichnen ist und die dem Unterstützungspflichtigen eine gewisse ökonomische Sorglosigkeit gewährt, indem sie ihm gestattet, ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung einen Unterstützungsbeitrag zu leisten. Dies ist jedoch beim Beklagten nicht der Fall. Wohl steht ihm nach Abzug der Schuldentilgung von 30 Fr. noch ein Monatseinkommen von 657 Fr. zur Verfügung. Dieses Einkommen wird jedoch nur durch den Mitverdienst der im elterlichen Haushalt befindlichen vier minderjährigen Kinder erreicht. Das Familieneinkommen, aus dem der Lebensunterhalt von sechs Personen bestritten werden muß, reicht für die normale Lebenshaltung der Familie des Beklagten gerade aus. Die finanzielle Lage des Beklagten ist nicht derart beschaffen, daß sie ihm gestattete, gewissermaßen aus seinem Ueberfluß etwas abzugeben. Unter diesen Umständen kann zurzeit von günstigen Verhältnissen nicht gesprochen werden, weshalb die Klage abzuweisen ist.